

Ausspielungen und Geschicklichkeitsspiele (zum Beispiel Würfeln, Ringwerfen, Tischräder, Ballwerfen, Fadenziehen, Nageln u. ä.)

Mechanische Spiele (Blinker u. ä.)

Luftgewehr-, Armbrust- und optisches Schießen sowie ähnliche Schießarten

Spielautomaten

— und zwar jeweils mit oder ohne Gewinnmöglichkeit.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit eines Spiels zu denen gemäß Abs. 1 das Ministerium für Kultur.

§ 2

Genehmigungspflicht

(1) Das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen oder das Verpachten bzw. Vermieten von Spielgeräten gemäß § 1 Abs. 1 ist genehmigungspflichtig. Voraussetzung ist die Genehmigung des Spielsystems für jede Spieleinrichtung auch bei gleichen Spielsystemen.

(2) Das Gleiche trifft zu auf Produktion und Import von Spielgeräten gemäß § 1 Abs. 1, bis auf die Produktion und den Import von Luftgewehren, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

(3) Genehmigungen gemäß Absätzen 1 und 2 werden nur erteilt, wenn die Spiele den Bedürfnissen der Werktätigen entsprechen und nicht den kulturellen Zielen des Arbeiter- und Bauern-Staates entgegenstehen.

§ 3

Spielgenehmigungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum öffentlichen gewerbsmäßigen Veranstalten von Spielen oder Verpachten bzw. Vermieten von Spielgeräten (Spielgenehmigung) ist bei dem für den Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu stellen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Absätzen 1 und 3 und das Bedürfnis für die Veranstaltung der beantragten Spiele auf der Grundlage der Richtlinien des Ministeriums für Kultur.

(3) Bei Genehmigung stellt der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen, eine Urkunde aus, in der die genehmigten Spielsysteme und bei mechanischen Spielen die Nummern der genehmigten Geräte verzeichnet sind.

(4) Veranstaltern, die der privaten Wirtschaft angehören, wird die Spielgenehmigung im Rahmen einer Gewerbe genehmigung nach der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) ausgestellt.

(5) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

(6) Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Betroffenen das Recht der schriftlichen Beschwerde innerhalb von 14 Tagen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4

Genehmigung der Spielsysteme, der Produktion oder des Imports

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Spielsystems ist an den VEB Zentral-Zirkus zu richten.*¹

(2) Die Genehmigung wird von dem VEB Zentral-Zirkus auf Grund der vom Ministerium für Kultur zu erlassenden Richtlinien (§ 5) erteilt. Bei der Genehmigung können besondere Spielbedingungen vorgeschrieben oder sonstige Auflagen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung des Spielsystems ist gebührenpflichtig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Genehmigung der Produktion oder des Imports von Spielgeräten (§ 2 Abs. 2).

§ 5

Richtlinien

(1) Für die einzelnen Bereiche der Spiele im Sinne des § 1 Abs. 1 und für die technische Kontrolle erläßt das Ministerium für Kultur Richtlinien.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Anordnung zugelassene Spielsysteme bleiben bis zur Herausgabe der Richtlinien nach Abs. 1 weiter zugelassen.

§ 6

Pflichten des Veranstalters

(1) Die Veranstalter der Spiele sind dafür verantwortlich, daß die bestätigten oder vorgeschriebenen Spielbedingungen und Gewinnpläne eingehalten und die erteilten Auflagen erfüllt werden, daß sich Automaten und andere mechanische Spiele in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und daß der Spielverlauf nicht zuungunsten der Spieler beeinflusst wird oder werden kann.

(2) Die Genehmigungsnummer des Spielsystems, die Spieleinsätze und die Gewinnpläne sind vom Veranstalter auf Schildern an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben. Für Kontrollzwecke sind die bestätigten oder vorgeschriebenen Spielbedingungen jederzeit bei der Spieleinrichtung bereitzuhalten. Durch Auflagen (§ 3) kann ihre gesamt- oder auszugsweise Bekanntgabe durch Aushang angeordnet werden.

§ 7

Ordnungsstrafe

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

a) gegen die Pflichten gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 und § 6,

b) gegen erteilte Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2

verstößt.

(2) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gebiet Kultur zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

* Vordrucke sind über die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, erhältlich.